

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen
der Stadtgemeinden
Bremen und Bremerhaven

nachrichtlich:

- Privatschulen
- Magistrat der Stadt Bremerhaven

Auskunft erteilt
Herr Joachim Böse
Zimmer 230

T (04 21) 3 61 6550
F (04 21) 4 96 6550

E-mail
joachim.boese@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
(24-20) 24-41-21/1

Bremen, 05.12.2014

Verfügung Nr. 68/2014

Halbjahreswechsel im Schuljahr 2014/2015

Hier: Termine zur Zeugnisausgabe und Unterrichtsbetrieb

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach §7 Abs.1 der „Verordnung über die Ferien für die Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für die Schuljahre 2008/2009 bis 2016/2017“ vom 20. Mai 2009, endet das 1. Schulhalbjahr grundsätzlich am 31. Januar eines Jahres.

Die Ausgabe der Halbjahreszeugnisse bzw. der Lernentwicklungsberichte erfolgt entsprechend §8 Abs. 2 i.V. mit §12 Abs. 5 der Zeugnisordnung am

Freitag, 30. Januar 2015

in der letzten Unterrichtsstunde. Es ist der reguläre Unterrichtsschluss einzuhalten.

Der Unterrichtsbetrieb des 2. Halbjahres im Schuljahr 2014/2015 beginnt für alle Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nach den Halbjahresferien am

Mittwoch, 4. Februar 2015.

Ausnahmen:

- Das Zeugnis kann an den Grundschulen auch innerhalb von 5 Werktagen vor dem letzten Unterrichtstag (ab Montag, 26.01.2015) im Rahmen eines Gespräches mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen oder Schülern ausgegeben werden. Das Datum des letzten Unterrichtstages ist im Zeugnis zu vermerken.
- An den Berufsschulen werden die Zeugnisse gemäß § 12 Absatz 5 der Zeugnisordnung am letzten Unterrichtstag (Schulbesuchstag) des 1. Halbjahres in der jeweils letzten, spätestens in der sechsten Unterrichtsstunde der jeweiligen Klasse ausgegeben. Berufsschulen mit Blockunterricht verfahren sinn-gemäß.
- Im letzten Schuljahr der Qualifikationsphase endete das erste Halbjahr bereits am letzten Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien (**Freitag, 19.12.2014**).
- Der Beginn des Unterrichtsbetriebes des 2. Halbjahres kann entsprechend § 6 der Verordnung über die Ferien für die Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven abweichend sein.
- In Grundschulen findet normaler Unterrichtsbetrieb statt, der auch die Betreuung einschließt.

Ich bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Joachim Böse